

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

117. Stück, 19.05.1926

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1926.) 117. Stück.

Inhalt:

- Nr. 171. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 12. Mai 1926, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg.
- Nr. 172. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1926, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Sever und Rüstingen erlassenen Ziegenbockförungsordnung vom 2. Mai 1908.

Nr. 171.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg, Oldenburg, den 12. Mai 1926.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg wird mit Zustimmung der beiden Gemeinden in der Weise geändert, daß die Parzellen 90/4, 91/3, 92/3, 93/3, 94/3, 95/3, 96/3, 97/3, 98/4, 99/3, 500/3 (100), 501/3 (100), 502/3 (101), 503/3 (101) der



Flur 6 der Gemeinde Großenkneten sowie die innerhalb dieses Gebietes liegende Wegemasse der Gemeinde Großenkneten dem Bezirke der Gemeinde Wardenburg zugelegt werden.

Die neue Gemeindegrenze verläuft demnach von der südöstlichen Ecke der Parzelle 90 der Flur 27 der Gemeinde Wardenburg ab zunächst in östlicher Richtung an der Nordseite des bisherigen Wasserzuges Nr. 6 bis zum Graben zwischen den Parzellen 503/3 (101) und 89/1 der Flur 6 der Gemeinde Großenkneten, überschreitet dann diesen Graben und folgt, sich nach Süden wendend, der Ostseite des Grabens bis zur Nordwestecke der Parzelle 102/3 der Flur 6 der Gemeinde Großenkneten; sich darauf nach Osten wendend, folgt sie weiterhin der Nordseite der Parzelle 102/3 der Flur 6 der Gemeinde Großenkneten bis zum bisherigen Genossenschaftswege Nr. 16 der Bauerschaft Hengstlage, überschreitet diesen und erreicht damit die alte Gemeindegrenze.

Oldenburg, den 12. Mai 1926.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Ostmann.

Nr. 172.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für die Amtsverbände Zeber und Rüstingen erlassenen Ziegenbockförderungsordnung vom 2. Mai 1908.

Oldenburg, den 14. Mai 1926.

Die für den Bezirk der Amtsverbände Zeber und Rüstingen erlassene Ziegenbockförderungsordnung vom 2. Mai 1908, in der Fassung der Bekanntmachungen vom 15. No-

vember 1923/10. Juni 1924, wird nach Anhörung des
 Amtrats des Amtsverbandes Fever und des Stadtrats
 der Stadtgemeinde Nürtingen geändert wie folgt:

1. Im Artikel 5 § 2 Abs. 1 und 2 werden die Worte
 „dem Werte eines Pfundes Hafer“ jedesmal ersetzt
 durch „3 R.M.“.
2. Im Artikel 10 § 1 werden die Worte „ein Pfund
 Hafer oder dessen Wert“ ersetzt durch „2 R.M.“.
3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:
 „Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht
 weniger als 2 R.M. betragen.“

Oldenburg, den 14. Mai 1926.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 173.

Bestimmung des Staatsanwalteramtes, betreffend Bildung einer
 Spruchstelle für Strafsachenangelegenheiten und für die Auf-
 nahme von Strafsachenangelegenheiten auf verschiedenen Instanzen-
 stufen.

Oldenburg, den 23. Mai 1926.

Zur Ausführung der letzten Verordnung zur Durch-
 führung der Verordnung über Befehlshaber vom 20. August
 1925 (Landesgesetzblatt 1. Seite 107) und zugleich zur Umwand-
 lung der Artikel 54 und 55 der Durchführungsvorordnung vom
 26. November 1925 zum Aufweichungsrichters (Landesgesetz-
 blatt 1. Seite 102) wird folgendes bestimmt:

1. Spruchstelle

§. 1.

1) Die Sachgenossen der Spruchstelle und sein Stell-
 vertretter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts



1. Im Artikel 5 § 2 Wff. 1 und 2 werden die Worte
 „dem Zweck eines öffentlichen Zwecks“ jedesmal durch
 „dem Zweck der öffentlichen Sicherheit“ zu ersetzen.
 2. Im Artikel 10 § 1 werden die Worte „ein öffentliches
 Interesse“ durch „eine öffentliche Sicherheit“ zu ersetzen.
 3. Artikel 13 erhält folgende Fassung:
 „Der öffentliche Zweck des Zwecks ist nicht
 zweckmäßig als Zweck zu betonen.“
 Oldenburg, den 14. Mai 1926.

Ministerium des Innern
 Staatsministerium.

(Sieg) v. Gluck. Dr. Dräger.
 Dr. Dittmann.

Nr. 172

Bekanntmachung des Reichsamt des Innern, betreffend Änderung
 der für die Kantonsstädte Feuer und Witterungen erlassenen Regen-
 bedeckungsanordnung vom 2. Mai 1909.
 Oldenburg, den 14. Mai 1926.

Die für den Bezirk der Kantonsstädte Feuer und
 Witterungen erlassene Regenbedeckungsanordnung vom 2. Mai
 1909, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. No-

